

29.11.96

In - AS - FJ - Fz - R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 13/5986 - den von den Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann, Dr. Rupert Scholz, Erika Steinbach und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Dr. Max Stadler, Cornelia Schmalz-Jacobsen und der Fraktion der F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften
- Drucksache 13/4948 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.96
Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 125 a Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden das Wort "oder" durch ein Komma und in Nummer 4 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. im Rahmen einer verbotenen öffentlichen Versammlung oder eines verbotenen Aufzugs handelt.“

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „unbillige Härte“ durch die Wörter „außergewöhnliche Härte“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1a) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird abweichend von Absatz 1 Nr. 2 auch dann verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 1 a“ ersetzt.

3. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Von den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Dies ist der Fall, wenn für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens voraussichtlich auf Dauer in erheblichem Maße eine Hilfsbedürftigkeit besteht.“

4. In § 27 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Die Aufenthaltsberechtigung wird abweichend von Absatz 2 Nr. 3 erteilt, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluß führt.

Der Erteilung der Aufenthaltsberechtigung steht nicht die Inanspruchnahme von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen sowie von solchen öffentlichen Mitteln entgegen, die auf einer Beitragsleistung beruhen.“

5. In § 42 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann zur Aufenthaltsermittlung in den Fahndungsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist.“

6. In § 43 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Flüchtling“ die Wörter „, seine Rechtsstellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ eingefügt.

7. In § 44 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1a) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung eines Ausländers, der sich als Arbeitnehmer oder als Selbständiger mindestens 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat, erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, wenn er

1. eine Rente wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit in einer solchen Höhe bezieht, daß er während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen muß, und

2. einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz genießt.

Anstelle des Rentenbezuges nach Satz 1 Nr. 1 können eigenes Vermögen sowie ergänzende Unterhaltsleistungen unterhaltsverpflichteter Personen zur Deckung des Lebensunterhaltes anerkannt werden. Zum Nachweis des Fortbestandes der unbetrübten Aufenthaltserlaubnis oder der Aufenthaltsberechtigung nach den Sätzen 1 und 2 stellt die Ausländerbehörde am Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(1b) Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder die Aufenthaltsberechtigung des Ehegatten eines nach § 44 Abs. 1a begünstigten Ausländers erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, wenn der Ehegatte seinen Lebensunterhalt aus eigenen Rentenansprüchen oder aus dem Unterhalt des Ausländers bestreiten kann und über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt."

8. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist oder wegen vorsätzlicher Straftaten innerhalb von fünf Jahren zu mehreren Freiheits- oder Jugendstrafen von zusammen mindestens drei Jahren rechtskräftig verurteilt oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist oder".

b) Nummer 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

"2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder wegen Landfriedensbruchs unter den in § 125a Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist."

9. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in der Regel in den Fällen des § 47 Abs. 1 vor."

10. § 51 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist."

11. In § 59 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

"Lassen die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden einen Ausländer vor der Entscheidung über die Zurückweisung (§ 60 dieses Gesetzes, §§ 18, 18 a des Asylverfahrensgesetzes) oder während der Vorbereitung, Sicherung oder Durchführung dieser Maßnahme die Grenzübergangsstelle zu einem bestimmten vorübergehenden Zweck passieren, liegt keine Einreise im Sinne des Satzes 1 vor, solange ihnen eine Kontrolle des Aufenthalts des Ausländers möglich bleibt."

12. § 63 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Für die Zurückschiebung sowie die Durchsetzung der Verlassenspflicht des § 36 und die Durchführung der Abschiebung und, soweit es zur Vorbereitung und Sicherung dieser Maßnahmen erforderlich ist, die Festnahme und Beantragung der Haft sind auch die Polizeien der Länder zuständig."

13. § 70 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Soweit es zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist, kann das persönliche Erscheinen des Ausländers bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, angeordnet werden. Leistet der Ausländer einer Anordnung nach Satz 1 ohne hinreichenden Grund keine Folge, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden. § 40 Abs. 1 und 2, die §§ 41, 42 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung."

14. In § 76 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für die Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen“ durch die Wörter „Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

15. In § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „unzumutbare Härte“ durch die Wörter „außergewöhnliche Härte“ ersetzt.

16. Nach dem Siebenten Abschnitt wird folgender Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt. Beauftragte
für Ausländerfragen

§ 91 a

Amt der Beauftragten

(1) Die Bundesregierung kann eine Beauftragte für Ausländerfragen bestellen. Die Amtsbezeichnung kann auch in der männlichen Form geführt werden.

(2) Das Amt der Beauftragten wird beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet. Die Beauftragte kann Mitglied des Deutschen Bundestages sein.

(3) Der Beauftragten ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Der Ansatz ist im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(4) Das Amt der Beauftragten endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.

§ 91 b

Aufgaben

Die Beauftragte hat die Aufgaben,

1. die Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung zu fördern und insbesondere die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung ihrer Integrationspolitik, auch im Hinblick auf arbeitsmarkt- und sozialpolitische Aspekte, zu unterstützen sowie für die Weiterentwicklung der Integrationspolitik auch im europäischen Rahmen Anregungen zu geben;
2. die Voraussetzungen für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis für einander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken;
3. nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlungen, soweit sie Ausländer betreffen, entgegenzuwirken;
4. den Belangen der im Bundesgebiet befindlichen Ausländer zu einer angemessenen Berücksichtigung zu verhelfen;
5. über die gesetzlichen Möglichkeiten der Einbürgerung zu informieren;
6. auf die Wahrung der Freizügigkeitsrechte der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger zu achten und zu deren weiterer Ausgestaltung Vorschläge zu machen;
7. Initiativen zur Integration der dauerhaft im Bundesgebiet ansässigen ausländischen Bevölkerung auch bei den Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sowie bei den gesellschaftlichen Gruppen anzuregen und zu unterstützen;

8. die Zuwanderung ins Bundesgebiet und in die Europäische Union sowie die Entwicklung der Zuwanderung in anderen Staaten zu beobachten;

9. in den Aufgabenbereichen der Nummern 1 bis 8 mit den Stellen der Gemeinden, Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Union selbst, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben wie die Beauftragte, zusammenzuarbeiten;

10. die Öffentlichkeit zu den in den Nummern 1 bis 9 genannten Aufgabenbereichen zu informieren.

§ 91 c

Amtsbefugnisse

(1) Die Beauftragte wird bei Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung oder einzelner Bundesministerien sowie bei sonstigen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, möglichst frühzeitig beteiligt. Sie kann der Bundesregierung Vorschläge machen und Stellungnahmen zuleiten. Die Bundesministerien unterstützen die Beauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Beauftragte erstattet dem Deutschen Bundestag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Lage der Ausländer in Deutschland.

(3) Liegen der Beauftragten hinreichende Anhaltspunkte vor, daß öffentliche Stellen des Bundes Verstöße im Sinne des § 91 b Abs. 1 Nr. 3 begehen oder sonst die gesetzlichen Rechte von Ausländern nicht wahren, so kann sie eine Stellungnahme anfordern. Sie kann diese Stellungnahme mit einer eigenen Bewertung versehen und der öffentlichen und deren vorgesetzter Stelle zuleiten. Die öffentlichen Stellen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Fragen zu beantworten. Personenbezogene Daten übermitteln die öffentlichen Stellen nur, wenn sich der Betroffene selbst mit der Bitte, in seiner Sache gegenüber der öffentlichen Stelle tätig zu werden, an die Beauftragte gewandt hat oder die Einwilligung des Ausländers anderweitig nachgewiesen ist.“

17. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt, der bisherige Neunte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

18. In § 92 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „wiederholt“ gestrichen.

19. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Angabe „a) § 37 oder b)“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden die Angaben „Nr. 2 Buchstabe a,“ sowie „Buchstabe b“ gestrichen.

20. In § 93 Abs. 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern "in Verbindung mit § 44 Abs. 6" die Wörter "oder einer Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 3 Satz 1" eingefügt.

24. Dem § 99 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Ausländern, die sich vor dem 3. Oktober 1990 rechtmäßig in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgehalten haben, ist die Zeit des rechtmäßigen Aufenthalts vor der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis auf die in § 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Frist zur Hälfte anzurechnen.“

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 1996 (BGBl. I S. 550), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Befindet sich der Ausländer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 in

1. Untersuchungshaft,
2. Strafhaft,
3. Vorbereitungshaft nach § 57 Abs. 1 des Ausländergesetzes,
4. Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 des Ausländergesetzes, weil er sich nach der unerlaubten Einreise länger als einen Monat ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten hat,

5. Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 bis 5,

steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Die Abschiebungshaft endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, spätestens jedoch vier Wochen nach Eingang des Asylantrags beim Bundesamt, es sei denn, der Asylantrag wurde als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt.“

2. In § 18 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „möglich“ die Wörter "oder lediglich wegen einer erforderlichen stationären Krankenhausbehandlung nicht möglich" eingefügt.

3. Dem § 33 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Ausländer wird an der Grenze zurückgewiesen, wenn bei der Einreise festgestellt wird, daß er während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist und deshalb der Asylantrag nach Absatz 2 als zurückgenommen gilt. Einer Entscheidung des Bundesamtes nach § 32 bedarf es nicht. § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 57 und 60 Abs. 4 des Ausländergesetzes finden entsprechende Anwendung.“

4. In § 67 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1a. wenn der Ausländer nach § 33 Abs. 3 zurückgewiesen wird,“.

5. Nach § 73 wird folgender § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Ausländische Anerkennung als Flüchtling

(1) Ist bei einem Ausländer, der von einem ausländischen Staat als Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt worden ist, die Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, so erlischt seine Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland, wenn einer der in § 72 Abs. 1 genannten Umstände eintritt. Der Ausländer hat den Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.

(2) Dem Ausländer ist die Rechtsstellung als Flüchtling in der Bundesrepublik Deutschland zu entziehen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes nicht mehr vorliegen. § 73 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge

Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), wird wie folgt geändert:

Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Widerruf der Rechtsstellung

(1) Die Rechtsstellung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes in bezug auf den Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, nicht mehr vorliegen. Besitzt der Ausländer keine Staatsangehörigkeit, müssen sich die Feststellungen auf den Staat beziehen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(2) Für das Widerrufsverfahren gilt § 73 Abs. 4 bis 6 des Asylverfahrensgesetzes entsprechend. Der Widerruf kann nur nach Maßgabe der Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

20.12.96**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1996 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen. Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 870/1/96 mögen dabei als Beratungsmaterialien dienen (vgl. Anlage).

Bundesrat

Drucksache

870/1/96

10.12.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - AS - FJ - Fz - R

zu **Punkt 13** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Gesetz zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer

[2.]
nur FJ,
Fz, R

[grundlegenden]

Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

3. Dabei ist insbesondere

In

- a) auf die Erweiterung der Regeltatbestände für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB zu verzichten,

(noch Ziff. 3)

- b) § 19 Ausländergesetz so zu fassen, daß über das eigenständige Aufenthaltsrecht des nachgezogenen ausländischen Ehepartners in Härtefällen in einer den Anforderungen der Verwaltungspraxis Rechnung tragenden vereinfachteren Überprüfung befunden werden kann,
- c) die vor dem Hintergrund des Artikel 6 Grundgesetz und integrationspolitischen Überlegungen zu engen tatbestandlichen Voraussetzungen namentlich in den Vorschriften des Rechtes auf Wiederkehr (§ 16 Ausländergesetz), beim Familiennachzug (§ 17 Ausländergesetz), beim Ehegattennachzug (§ 18 Ausländergesetz), beim Aufenthaltsrecht ausländischer Familienangehöriger von Deutschen (§ 23 Ausländergesetz) sowie beim Daueraufenthaltsrecht aus humanitären Gründen (§ 35 Ausländergesetz) angemessen zu erweitern,
- d) die Vorschriften über die Ausweisung von Straftätern (§§ 47 ff. Ausländergesetz) so zu fassen, daß den verantwortlichen Behörden insbesondere bei im Bundesgebiet geborenen bzw. schon als Minderjährige eingereisten Ausländern ein größerer Spielraum verbleibt, eine am Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit und der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 8 EMRK orientierte Entscheidung zu treffen,
- e) im Rahmen der Regelung des § 51 Abs. 3 Ausländergesetz Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Genfer Flüchtlingskonvention auszuräumen,
- [4.] [f) im Rahmen des § 99 Abs. 1 Ausländergesetz die bis zum 3. Oktober 1990 im
In Beitrittsgebiet und danach bis zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis rechtmäßig verbrachten Zeiten auf die Frist für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis anzurechnen,]
- g) die in der bisherigen Praxis des Vollzuges des Ausländergesetzes (etwa durch die Rechtsprechung) in einigen Regelungsbereichen des Gesetzes aufgetretenen Unsicherheiten durch klarstellende Regelungen zu beseitigen.

In das Vermittlungsverfahren sollten folgende Punkte einbezogen werden:

5.
In Durch eine Änderung des § 22 Abs. 2 AsylVfG soll erreicht werden, daß alle Ausländer unabhängig, ob sie sich erstmalig bei einer von der Landesregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle bestimmten Aufnahmeeinrichtung melden oder nach Weiterleitung aus einer Aufnahmeeinrichtung aus einem anderen Land diese aufsuchen, erkennungsdienstlich behandelt werden können.
6.
In Zur Beschleunigung der Aufenthaltsbeendigung sollte in den Fällen des § 32a Abs. 8 AuslG ein Widerspruchsverfahren entfallen, zumal die Klage keine aufschiebende Wirkung hat.
7.
In Mit der Einführung eines § 41a AuslG sollten auch Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge in erkennungsdienstliche Maßnahmen einbezogen werden. Die Vorschrift sollte sich dabei an § 16 AsylVfG orientieren und soll wie bei Asylbewerbern vor allem zur Vermeidung von Mißbrauchsfällen, insbesondere von mehrfachem Leistungsbezug dienen.
8.
In In § 42 Abs. 5 AuslG ist zur Durchsetzung der Ausreisepflicht die Ausschreibung zur Festnahme vorzusehen
9.
In Die bisherige Ankündigungsfrist von drei Monaten nach § 56 Abs. 6 AuslG in Fällen von Duldungen, die länger als ein Jahr betragen haben, ist eine unnötige Abschiebungsverzögerung. Eine Frist von einem Monat ist ausreichend.
10.
In Im Ausländergesetz fehlt eine Vorschrift, die die Mitwirkungspflichten eines Ausländers auch bei einer Gesundheitsuntersuchung umfaßt. Es ist deshalb erforderlich, eine dem § 62 AsylVfG - der nur für Asylbewerber gilt - nachgebildete Regelung ins Ausländergesetz zu übernehmen.

11.
In Aus § 71 Abs. 1 AuslG ergibt sich, daß der Rechtsschutz gegen Maßnahmen, die gegenüber noch im Ausland befindlichen Ausländern ergehen, stark eingeschränkt sein soll. Daher ist es konsequent, das Widerspruchsverfahren gegen Zurückweisungen entfallen zu lassen. Da in den Fällen der Zurückschiebung in der Regel der Sofortvollzug angeordnet wird, wird auch hier effizienter Rechtsschutz im Rahmen eines gerichtlichen Eilverfahrens gewährt.
12.
In § 80 Abs. 1 Satz 2 AuslG läßt seinem Wortlaut nach nur die Speicherung bestimmter Daten über einen Ausländer zu. Würde diese Vorschrift als datenschutzrechtliche Ermächtigungsnorm eng und abschließend verstanden werden müssen, würde dies bedeuten, daß durch die Ausländerbehörde eine Reihe von Erkenntnissen über einen Ausländer, die für die ausländerrechtliche Behandlung unabdingbar sind (z. B. Straftaten, Daten des asylrechtlichen Verfahrens) nicht dateimäßig erfaßt werden dürften. Eine Erweiterung der Fassung dieser Vorschrift ist zur Klarstellung erforderlich.
13.
In Die Duldung ist kraft Gesetzes auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt. Bisher vertrat das Bayer. Oberste Landesgericht die Auffassung, daß deshalb der Aufenthalt eines Ausländers in einem anderen Land illegal und damit der Straftatbestand des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllt sei. Dem hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 05.11.1996 - 1 StR 452/96 - widersprochen.
- Es besteht allerdings ein erhebliches Bedürfnis, eine unkontrollierte Binnenwanderung von geduldeten Ausländern im Bundesgebiet zu verhindern.
14.
In Um der Schleuserkriminalität wirksam entgegenzutreten, ist es erforderlich, daß auch der Versuch von Einschleusungen strafbar ist. Nach geltendem Recht ist eine versuchte Einschleusung nur unter den Voraussetzungen von § 92a AuslG strafbar. Eine Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Begründung:

15.
R
Das Gesetz trägt insgesamt nicht zu praxisgerechten Lösungen bei, wird der rechtsstaatlich gebotenen Aufenthaltssicherheit für seit langem hier lebende Ausländer nicht gerecht und stößt hinsichtlich der Verschärfung der Strafbarkeit des Landfriedensbruchs und der Ausweisungstatbestände sowie der Reduzierung des Abschiebungsschutzes für Konventionsflüchtlinge auf nicht unerhebliche verfassungs- und völkerrechtliche Bedenken.
16.
FJ
Das Gesetz begegnet auch aus frauen- und jugendpolitischen Gründen nicht unerheblichen Bedenken.
17.
R
bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 18
Die Erweiterung des Katalogs der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs nach § 125 a StGB stößt unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips und dem Bestimmtheitsgebot auf verfassungsrechtliche Bedenken.
18.
In
Die vorgesehene Erweiterung der Regeltatbestände für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs nach § 125a StGB begegnet unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Bestimmtheitsgebots schwerwiegenden Bedenken.
19.
R
(setzt An-
nahme
von
Ziff. 17
oder 18
voraus)
Unabhängig von der besonderen Gefährlichkeit der Handlungen soll zukünftig lediglich Verwaltungsungehorsam die erhöhte Strafzumessung rechtfertigen. Auch werden die Voraussetzungen der Strafbarkeit nicht so konkret umschrieben, daß Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes zu erkennen sind.
20.
In
Die vorgesehenen Verschärfungen der Ausweisungsbestimmungen stehen in einem unausgewogenen Verhältnis zu den integrationsrechtlichen Verbesserungen.

21.
In Die Gesetzesfassung des § 19 AuslG zum eigenständigen Aufenthaltsrecht ausländischer Ehegatten ist ebenso unzureichend wie die Übergangsregelung für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 99 AuslG. Das Gesetz ist darüber hinaus unausgewogen, weil es die aus Artikel 6 GG unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Integration der rechtmäßig zugewanderten Ausländer und ihrer Familienangehörigen gebotenen Lockerungen der bisherigen zu engen tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere in den Vorschriften der §§ 16, 17, 18, 23 und 35 AuslG nicht enthält.
22.
FJ Es sollte auch im Hinblick auf die Neuregelung der §§ 19 und 48 AuslG neu verhandelt werden, von denen insbesondere ausländische Frauen bzw. ausländische Jugendliche betroffen sind.
- Die Einführung einer Einjahresfrist für außergewöhnliche Härtefälle stellt nicht sicher, daß Härtefälle auch bei kurzer Ehedauer zufriedenstellend geregelt werden können. Es ist nicht vertretbar, daß ausländische Frauen für die Dauer eines Jahres u. U. strafbare Handlungen ertragen müssen. Mit jeder Frist würden menschenverachtende Praktiken wie Mißhandlung von Frauen und Kindern in der Familie weiterhin indirekt durch das Ausländergesetz gestützt. Eine Streichung der Frist in Härtefällen gebietet auch Artikel 6 des Grundgesetzes, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Demgegenüber überzeugt das Argument der erhöhten Gefahr von Scheinehen bei Streichung der Frist in Härtefällen nicht. Auch ohne Frist muß nämlich in jedem Einzelfall das Vorliegen einer Härte festgestellt werden.
- Physische und psychische Mißhandlungen in der Ehe als Trennungsgrund müssen ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden. Außerdem hat der praktische Umgang mit der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 gezeigt, daß nur unzureichend berücksichtigt wurde, wenn es zugunsten des Kindeswohls geboten war, daß der Ehegatte nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland bleibt, um sein Kind zu betreuen. Auch diese Härtefälle sollten im Gesetz Berücksichtigung finden.
- Die Wartefrist des § 19 Abs. 1 Nr. 1 AuslG sollte auf zwei Jahre gekürzt werden. Das abgeleitete Aufenthaltsrecht verhindert eine gleichberechtigte Partnerschaft und gibt dem Ehemann unzulässigerweise ein Machtmittel in die Hand. Ausländische Frauen sollten früher als bisher ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, um eine gleichberechtigte Partnerschaft mit selbstbestimmter Entscheidung für oder gegen die eheliche Lebensgemeinschaft zu gewährleisten.
- Grundsätzlich sollte bis zu einem Jahr der von den Eheleuten gemeinsam im Ausland geführten ehelichen Lebensgemeinschaft angerechnet werden.
- Schließlich sollte die besondere Situation Alleinerziehender Berücksichtigung finden, wenn sie wegen der Betreuung minderjähriger Kinder nicht in der Lage sind, eine eigene vom Sozialhilfebezug unabhängige wirtschaftliche Existenz zu begründen. Der Aufenthalt sollte auch dann erlaubt werden, wenn die oder

der Alleinerziehende über ein Jahr hinaus auf Sozialhilfe angewiesen ist und der Sozialhilfebezug mit der Betreuung minderjähriger Kinder in Zusammenhang steht.

23.
In

Die bisherige ausländerrechtliche Praxis läßt keine Notwendigkeit erkennen, die zwingenden Ausweisungstatbestände zu erweitern. Insbesondere ist der Vorwurf an die Länder unverständlich, bisher nicht im gebotenen Umfang die Regel- und Ermessensausweisungstatbestände ausgeschöpft zu haben. Insgesamt wird mit dem Gesetz eine an den individuellen Umständen orientierte Prüfung - wie sie § 45 Abs. 2 AuslG voraussetzt - in erheblichem Maße eingeschränkt.

24.
R

Die Absenkung des Strafmaßes und die Einbeziehung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs bei der Ist-Ausweisung nach § 47 Abs. 1 AuslG ist zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Abwehr von Gefahren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung weder erforderlich noch proportional. Um z.B. gewalttätigen Ausschreitungen von Ausländern bei Demonstrationen zu begegnen, ist das derzeit zur Verfügung stehende Instrument der Ermessens-Ausweisung völlig ausreichend.

25.
In
R

Durch die Ausweitung der Ist-Ausweisungstatbestände nach § 47 Abs. 1 AuslG i.V.m. der Reduzierung der Ausweisungsverbote nach § 48 Abs. 1 AuslG wird den Ausländerbehörden gerade bei den hier geborenen und aufgewachsenen Ausländern der Ermessensspielraum genommen, der für sachgerechte Entscheidungen notwendig

[26.]
nur In

[und verfassungsrechtlich geboten]

ist.

27.
FJ

Nicht akzeptiert werden kann die vorgesehene Einschränkung des besonderen Ausweisungsschutzes (§ 48 AuslG) für Jugendliche. Durch die Vorgabe, daß allein schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu einer Regel-Abschiebung führen würden, wäre den Ausländerbehörden der Ermessensspielraum genommen, zugunsten der Jugendlichen im Sinne einer günstigen Sozialprognose ein weiteres Bleiberecht zu gewähren. Wenn man bedenkt, daß die Abschiebung zu einer Doppelbestrafung führen würde, sollte eine Gleichbehandlung mit deutschen Jugendlichen angestrebt werden.

28.
In
Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 29
- Die Neufassung des § 51 Abs. 3 AuslG mit der Festlegung eines verbindlichen Strafmaßes ist weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck von Artikel 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar, weil dadurch die individuelle Situation des Flüchtlings nicht mehr geprüft und keine Abwägung der Interessenlage mehr erfolgen würde.
29.
R
- Die vorgesehene Festlegung eines verbindlichen Strafmaßes in § 51 Abs. 3 AuslG, wonach das Ausweisungsverbot für politisch Verfolgte eingeschränkt wird, ist weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck von Artikel 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention vereinbar.
30.
R
(setzt
An-
nahme
von
Ziff. 28
oder 29
voraus)
- Eine Abweichung vom Wortlaut würde auch dazu führen, daß die Bestrebungen der Europäischen Union zur Harmonisierung des Asylrechts unnötig erschwert würden.
31.
R
- Hinsichtlich der Änderungen des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 3) bedarf es insbesondere einer grundlegenden Überarbeitung der „Flughafenregelung“ (§ 18 a AsylVfG), insbesondere bezüglich der rechtskundigen Beratung der Asylsuchenden (vgl. hierzu BVerfG, NVwZ 1996, 678 [681]), der Kosten für ihre Versorgung und Unterbringung im Transitbereich sowie der freiheitsentziehenden Maßnahmen nach Abschluß des 19-Tage-Verfahrens (vgl. hierzu OLG Frankfurt am Main, Beschluß vom 05. November 1996 - 20 W 352/96 -).

32.
R

Vor einer punktuellen Regelung der Abschiebungshaft für Asylbewerber in § 14 AsylVfG sollte für die Entscheidung über den Novellierungsbedarf zunächst der rechtstatsächliche Bericht der Bundesministerien des Innern und der Justiz vom 8. Oktober 1996 zur Situation im Bereich der Abschiebungshaft ausgewertet werden.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten widerspricht der Ziffer 32 mit folgender

Begründung:

Auf Initiative des Freistaates Bayern beschloß der Bundesrat am 3.11.1995 die Einbringung des Gesetzentwurfs BR-Drs. 401/95 (Beschluß). Danach soll ein Ausländer, der sich in Abschiebungshaft befindet, künftig nicht mehr automatisch aus der Haft entlassen werden, wenn er einen Asylantrag stellt.

Nach der derzeitigen Rechtslage begründet ein Asylantrag, der aus der Abschiebungshaft heraus gestellt wird, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und hat zur Folge, daß der Antragsteller aus der Haft entlassen werden muß. Um zu verhindern, daß die betreffenden Ausländer sich der behördlichen Überwachung durch Untertauchen entziehen, war im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehen, daß die Sicherungshaft zunächst fortgesetzt werden kann, um dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Gelegenheit zu geben, über den Asylantrag und damit ein weiteres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu entscheiden.

Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften nimmt den Beschluß des Bundesrates in leicht veränderter Form auf, wobei die Änderungen im wesentlichen auf Vorschläge und Änderungswünsche des UNHCR zurückgehen.

Eine Auswertung des Berichts des Bundesministeriums des Innern und des Bundesministeriums der Justiz vom 8.10.1996 zur Situation im Bereich der Abschiebungshaft kann keine neuen Erkenntnisse bringen und ist demgemäß nicht hilfreich.

33. Im übrigen sind in der Praxis des Vollzugs des Ausländergesetzes in den letzten Jahren in einigen Bereichen - vor allem durch die Rechtsprechung - nicht unerhebliche Unsicherheiten aufgetreten, so daß Ergänzungen und Präzisierungen ausländerrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- In

B.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.